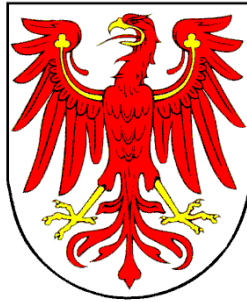


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 68/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

P.,

Beschwerdeführerin,

wegen Diebstahls von Gegenständen und Verfahrenseinstellung durch die
Staatsanwaltschaft u. a.

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin Vorgänge im Zusammenhang mit dem Diebstahl verschiedener Gegenstände aus ihrer Wohnung sowie daraufhin ergangene Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Potsdam beanstandet, ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Das Vorbringen der Beschwerdeführerin genügt nicht den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg. Die Beschwerdeführerin hat die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung des Landes Brandenburg nicht schlüssig aufgezeigt.
- 3 Im Hinblick auf die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Potsdam ist nicht erkennbar, in welchem Grundrecht der Landesverfassung sich die Beschwerdeführerin hierdurch verletzt sieht. Die Verfassungsbeschwerde lässt zudem nicht erkennen, ob die Beschwerdeführerin sich mit ordentlichen Rechtsmitteln gewehrt und den Rechtsweg erschöpft hat. Nach § 45 Abs. 2 VerfGGBbg ist die Verfassungsbeschwerde in der Regel erst dann zulässig, wenn alle anderen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- 4 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll